

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags,
Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post be-
zogen 1 M. 54 Pfg.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Insertate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis
spätestens 12 Uhr angenommen

Insertionspreis 15 Btg pro vierzeiliger Korpuszeile.
Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.
Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardiswalde, Groitzsch, Grumbach, Gruno bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf,
Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Miltitz-Roitzsch, Münzig, Neutirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf,
Bohrsdorf, Röhrschorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn,
Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterdorf, Weistroppe, Wilsberg.

Druck und Verlag von Schunke & Friedrich, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

No. 21.

Sonnabend, den 16. Februar 1907.

66. Jahrg.

Die Weinbautreibenden des hiesigen Verwaltungsbezirkes werden darauf auf-
merksam gemacht, daß es nach § 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend
die Bekämpfung der Reblaus, verboten ist, bewurzelte Reben oder Blindreben über die
Grenzen eines Weinbaubezirkes zu versenden, einzuführen oder auszuführen.
Zu widerhandlungen werden nach § 10 des erwähnten Gesetzes mit Gefängnis
bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintaufend Mark oder mit einer dieser
Strafen geahndet.

Weissen, am 11. Februar 1907.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Das diesjährige Musterungsgeheiß im Aushebungsbezirke **Rossen** wird
in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Montag, den 4. März 1907,

von vormittags 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt **Lommatsch** und aus nachstehenden Ortschaften
des Amtsgerichtsbezirkes **Lommatsch**: Albertitz, Altkommatsch, Altsattel, Arnitz,
Badersen, Darmenitz, Deicha, Bernitz, Birmenitz, Churschütz, Daubnitz, Denmschütz,
Dobernitz, Dobschütz, Dörschütz, Döfz, Domselwitz, Gultitz, Gleina, Graupzig mit Gödelitz
und Jbanitz

im Schießhause zu **Lommatsch**;

Dienstag, den 5. März 1907,

von vormittags 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichts-
bezirkes **Lommatsch**: Jessen, Klappendorf, Käßschütz, Krepta, Langsden, Leippen mit
Lindigt, Schänitz mit Besten, Leuben mit Nebergasse, Lößschütz, Lossen, Marzschütz, Meila,
Mertitz, Nassa, Mittelwitz, Nögen, Neckanis, Nelsanis, Niederstaucha, Niederstühwitz,
Oberstaucha, Palschen, Pelschütz, Planitz, Pöltitz, Praterschütz, Pröda,
Prostitz b. Sch., Prostitz b. St., Rapsitz, Rauba, Roitzsch, Scheerau, Schleinitz mit Bertha,
Schweinitz, Schwöchau, Sieglitz, Steudten, Striegnitz, Treben, Trogen mit Grauswitz,
Wachnitz, Wahnitz, Wauden, Weischenhain, Wilschütz, Wuhnitz, Ziegenhain, Zöthain,
Zscheilitz und Zschöchan ebenfalls

im Schießhause zu **Lommatsch**;

Mittwoch, den 6. März 1907,

von vormittags 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt **Wilsdruff**, sowie aus nachstehenden Ortschaften
des Amtsgerichtsbezirkes **Wilsdruff**: Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein,
Burghardiswalde, Groitzsch, Grumbach, Helbigsdorf und Herzogswalde

im Gasthose „zum Adler“ in **Wilsdruff**;

Donnerstag, den 7. März 1907,

von vormittags 8 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichts-
bezirkes **Wilsdruff**: Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen,
Lampersdorf, Limbach, Losen, Münzig, Neutirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Ober-
steinbach, Röhrschorf, Roitzsch b. W., Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora,
Steinbach b. A., Unterdorf, Weistroppe und Wilsberg ebenfalls

im Gasthose „zum Adler“ in **Wilsdruff**;

Freitag, den 8. März 1907,

von vormittags 8 1/2 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den Städten **Rossen** und **Siebenlehn**
im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in **Rossen**;

Sonnabend, den 9. März 1907,

von vormittags 8 1/2 Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes
Rossen: Abend, Augustsberg, Bieberstein, Bodebach, Breitenbach, Burkardsdorf,
Choren-Loppischadel, Deutschenbora, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Göltzsch, Gohla, Gott-
helfriedrichsgrund, Gruno mit Jfendorfer Lehden, Hirschfeld, Höfgen, Hohentanne,
Jfendorf, Karcha, Kazenberg, Klessig, Kreiba, Leschen und Lütewitz,

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in **Rossen**;

Montag, den 11. März 1907,

von vormittags von 8 1/2 Uhr an

für Militärpflichtigen aus den übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes **Rossen**:
Mahlitzsch, Maltitz, Markritz, Mergenthal, Muzschütz, Nebereula, Nohltz, Obereula,
Obergruna, Oberstühwitz, Petersberg, Pinnewitz, Priesen, Rabowitz, Raufschütz, Reinsberg
mit Drehfeld und Wolfgrün, Rhäsa, Rüsseina, Saulitz, Schrebnitz, Stagna, Starbach,
Wendischbora, Wetterwitz, Wolkau, Zella und Zetta mit Gallschütz ebenfalls

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in **Rossen**;

Dienstag, den 12. März 1907,

von vormittags 9 1/2 Uhr an

Losungstermin für den gesamten Aushebungsbezirk **Rossen**
im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in **Rossen**.

Sämtliche in dem Aushebungsbezirke **Rossen** aufhältliche Militärpflichtige der
Altersklasse 1887/1907, ingleichen die Zurückgestellten früheren Altersklassen einschließlich
der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die
Militärrentanten und überhaupt solche, über deren Militärverhältnis noch nicht end-
gültig entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Bestellung nicht
ausdrücklich entbunden worden sind, haben bei Vermeidung der in § 33 des Reichs-
Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874, verbunden mit § 26, Punkt 7 der Deutschen Wehr-
ordnung vom 22. Juli 1901 angeordneten Strafen und sonstigen Nachteile in den vor-
gedachten Musterungsterminen pünktlich zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Bestellung eines vorgeladenen Militär-
pflichtigen **krankheitshalber** unzulässig ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens
ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von
der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen. (§ 62, Punkt 4 der Wehr-
ordnung).

Das Erscheinen im Losungstermine seitens der Losungsberechtigten ist **freige-
stellt**, da für die Abwesenenden ein Mitglied der Ersatz-Kommission losen wird.

Die Herren **Gemeindevorstände** und von Seiten der Stadträte und bezw.
Stadtgemeinderäte je ein **Ratsmitglied** bezw. Beantw. der Behörde haben zu den
Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Auskunfterteilung über
die Verhältnisse der Bestellungspflichtigen auch während des Termines anwesend zu sein.
Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1. daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienst-
eintritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf
die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst (§ 63, Punkt
8 der Wehrordnung);
2. daß alle etwa wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden
**Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der
Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst** unter
Beifügung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da
auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht
genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit
der Angehörigen begründet werden soll, die letzteren der königlichen Ersatz-
Kommission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch
den dienstittenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unzulässig, so ist ein
Zeugnis des **Bezirksarztes** über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über
die behauptete Arbeits- und Auffichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen
beizubringen;
3. daß **Zurückstellungs-Anträge**, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular**
verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
4. daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung
eingereicht werden, von der königlichen Ober-Ersatz-Kommission in Gemäßheit
der Bestimmung in § 63, Punkt 7, Absatz 2 der Wehrordnung nur dann
entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach
beendigtem Musterungsgeheiß eingetreten ist;
5. daß **Reklame** gegen die Entscheidung der königlichen Ersatz-Kommission an die
königliche Ober-Ersatz-Kommission, sowie gegen die Entscheidung der königlichen
Ober-Ersatz-Kommission an die königliche Ersatzbehörde III. Instanz gelangen,
und daß **Beschwerden** gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-
Kommission, da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August**
der königlichen Ersatzbehörde III. Instanz mit der erforderlichen Begründung
vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der königlichen Ersatzkommission
einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Bestellungspflichtigen
ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig
erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzubringenden
Reklamation halber zu beachten und zu tun haben;
6. daß wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte
Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des **Bezirksarztes** beizubringen
hat. Die Abhörung der Zeugen ist tunlichst einige Zeit vor der Musterung
hier zu beantragen.
Eudlich werden
7. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrordnung ihnen obliegende
Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Bestellung der Militär-
pflichtigen zu sorgen, sowie noch darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen
erbetener Zurückstellung von ihnen ausgehelt, beziehentlich in das vorstehend
unter 3. gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene genaue
Kenntnis der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis
eingezogener sorgfältiger Erfundigungen darüber sich gründen müssen, und
daß **eine bloße Beglaubigung anderer Atteste**, mit Ausnahme der
oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, **hierzu nicht ausreicht**.

Weissen, am 11. Februar 1907.

Der Zivilvorstehende
der königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirkes **Rossen**.

Freitag, den 22. djs. Mts.

vormittags 1/2 12 Uhr

findet im Sitzungszimmer der amtshauptmannschaftlichen Kanzlei öffentliche
Sitzung des Bezirksausschusses

statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge im Hausflur des amtshauptmann-
schaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Weissen, am 13. Februar 1907.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Frau Friederike Johanna **Martha** verehelichte **Kappe** georene **Doppe** in
Weistroppe ist als **Gebamme** für den 29. Gebarmendistrikt des hiesigen Verwaltungs-
bezirks (umfassend die Orte Weistroppe, Wilsberg, Niederwartha, Kleinschönberg, Hühn-
dorf, Constappel und Gauernitz) und die selbständigen Gutsbezirke Weistroppe, Wilsberg
und Gauernitz) mit dem Wohnsitz in **Weistroppe** in Pflicht genommen worden.

Weissen, am 11. Februar 1907.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

2110